

Marktgemeindeamt BuchkirchenPol. Bez. Wels-Land, O.ö.
Hauptstraße 7, 4611 Buchkirchen
Bearbeiter: Karin Neumeier
e-mail: gemeinde@buchkirchen.ooe.gv.at

Buchkirchen, am 01.02.2001

AZ.: Bau 2/2001

DVR. Nr.: 0084905

Telefon: 07242/28005-73

Fax: 07242/28005-81

RSb

Errichtung eines Wohnhauses in der Schartner Straße auf dem Grundstück Nr. 1192/7 EZ 319 KG Buchkirchen - Baubewilligung

Herrn und Frau
Markus und Elke GRASSNERHamerlingstraße 7
4600 WelsVerwaltungsabgabe
von S.1800,- entrichtet
des-Nr. 914/2001**B e s c h e i d**

Aufgrund Ihres Antrages vom 27.12.2000 und nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wird Ihnen gemäß § 35 (1) der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F., die

I. B a u b e w i l l i g u n g

für die Errichtung eines Wohnhauses in der Schartner Straße auf dem Grundstück Nr. 1192/7 EZ 319 KG Buchkirchen entsprechend dem Bauplan der Grosschartner Bau- und Handelsgesellschaft m.b.H., Linzer Straße 54, 4614 Marchtrenk vom 27.12.2000 erteilt.

Gemäß § 35 (2) O.ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. werden folgende

Bedingungen und Auflagen

für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und die Erhaltung und Benützung dieses Baues vorgeschrieben:

1. Die Punkte 1. bis 13. des „Bautechnischen Gutachtens“, Beilage I zu diesem Bescheid, sind genauestens einzuhalten und zu beachten.
2. Das beiliegende Merkblatt des Bezirksrauchfangkehrers ist zu beachten.
3. Die beiliegenden Merkblätter der Energie AG sind zu beachten.
4. Das beiliegende Merkblatt der Telekom Austria AG ist zu beachten.

II. K o s t e n

Für diese baubehördliche Bewilligung haben die Antragsteller folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein auf das Konto der Marktgemeinde Buchkirchen einzuzahlen:

Verwaltungsabgabe für die Erteilung der Baubewilligung gemäß Teil B
Tarifpost G/8 Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1995

| | |
|---|----------------|
| S | <u>1.800,-</u> |
| | (€ 130,81) |

Begründung:

Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.
Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder per Telefax beim Marktgemeindefamt Buchkirchen eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten und ist mit S 180,-- je Bogen zu stempeln.



Der Bürgermeister:

(MR Dr. Bercht Angerhofer)

HINWEISE:

1. Der Bauplan wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit dem Genehmigungsvermerk nach § 35 Abs. 6 O.ö. BauO 1994 zugestellt.
2. Mit der Bauausführung darf erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden (§ 39 Abs. 1 O.ö. BauO 1994).
3. Änderungen des Bauvorhabens (Planänderungen) sind bewilligungspflichtig, soweit die Ausnahmen nach § 39 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 nicht vorliegen.
4. Der Bauherr hat sich eines befugten Bauführers zu bedienen und diesen vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 O.ö. BauO 1994).
5. Durch die gegenständliche baupolizeiliche Bewilligung wird allfälligen weiteren notwendigen Bewilligungen nicht vorgegriffen.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

Grundeigentümer: Kurt und Irene Kaufmann, Schartner Straße 7, 4611 Buchkirchen

Planverfasser: Grosschartner Bau- und Handelsgesellschaft m.b.H., Linzer Straße 54, 4614 Marchtrenk

Telekom Austria AG, NIC7108, Zeileisstraße 3, 4600 Wels

Energie AG O.Ö., Servicezentrum Mitte, Wallerer Straße 170, 4600 Wels

O.Ö. Ferngas AG, Weberzeile 14, 4710 Grieskirchen

Finanzamt Wels unter Anschluss einer Projektausfertigung

Bau 2/2001

Buchkirchen, am 31. Jänner 2001

AKTENVERMERK**Bauherr:** GRASSNER Markus und Elke, Hamerlingstraße 7, 4600 Wels**Bauvorhaben:** Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grst. Nr. 1192/7
EZ 319 KG Buchkirchen**Das Bauvorhaben wurde am 30.01.2001 von DI Hühmair begutachtet.****Gegen die Erteilung der Baubewilligung bestehen bei Einhaltung nachstehender Bedingungen und Auflagen sachverständigerseits keine Bedenken:**

1. **Bauprodukte** müssen entweder aufgrund einer europäischen technischen Spezifikation (CE-Zeichen) oder einer österreichischen technischen Zulassung für brauchbar erklärt sein. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist der Baubehörde die Brauchbarkeit des Bauproduktes durch Vorlage von Gutachten von autorisierten Prüfanstalten nachzuweisen.
2. Vor Beginn der **Bauausführung** ist der Baubehörde der Zeitpunkt des Baubeginns anzuzeigen. Der **Bauführer** ist schriftlich bekanntzugeben.
3. Vor den **Erdarbeiten**, durch welche unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
4. Das Bauwerk ist mit einem entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepaßten **Er-dungssystem** auszustatten.
5. Die **Abortabfallrohre** sind über Dach zu entlüften. Innenliegende Räume wie zB Klosette und Badezimmer, sind – erforderlichenfalls durch Ventilatoren – ins Freie zu entlüften. Für eine ausreichende Frischluftzufuhr ist zu sorgen.
6. Die **Niederschlagswässer** sind auf eigenen Grund abzuleiten. Sickergruben sind unfallsicher abzudecken.
7. Das Dach ist oberhalb der Zugänge und Zufahrtsbereiche mit einer **Schneefangvorrichtung** auszustatten.
8. Die **Oberkante** des fertigen **Erdgeschossfußbodens** ist lt. Plan anzuordnen.
9. Vor Errichtung der **Rauchfänge** ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksrauchfangkehrermeister bezüglich der Rauchfangquerschnitte und der Anordnung der Putz- und Kehrtürchen herzustellen.
10. Für die **erste Löschhilfe** sind Handfeuerlöschgeräte für die Brandklassen A B C bereitzustellen:
 - a. Garage 1 P6
 - b. Heizraum 1 P6
 - c.Diese Feuerlöcher sind nachweislich alle 2 Jahre auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüfen zu lassen.

- Seite 2 -

11. Vor Errichtung der **Ölfeuerungsanlage** sind unter Vorlage eines geeigneten Projektes die erforderlichen Anzeigen zu erstatten bzw. ist um die erforderliche Bewilligung anzusuchen.
12. Sollte im **Tankraum** eine Stahlbetonwanne vorgesehen werden, so ist diese zur Gänze in Betongüte B 300 WU mit Fugenbandanschluss zwischen Wänden und Bodenplatte auszuführen. Die Dichtheit ist überdies durch den Bauführer zu bestätigen.
13. Die **Beendigung der Bauausführung** ist der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.

HINWEISE:

- Bei **Entsorgung von Abbruchmaterialien** wird auf die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen verwiesen.
- Sämtliche **Innentüren** müssen eine lichte Breite von 80 cm aufweisen.
- Auf die **Anzeigepflicht** für
 - Hauskanalanlagen
 - Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen
 - Wärmepumpen
 - Solaranlagen bis zu einer Fläche von 20 m²
 - Parabolantennen von mehr als 0,5 m Durchmesser, wenn sie allgemein sichtbar sindwird verwiesen.
- Da an das gegenständliche Baugrundstück landwirtschaftliche genutzte Flächen anschließen, wird den Antragstellern empfohlen, entlang der Grundgrenze einen massiven Sockel zu errichten, um Beeinträchtigungen für das Gebäude zufolge abfließender **Oberflächenwässer** – insbesondere bei Starkregenereignissen – verhindern zu können.


(Doppler)